

# LOHNVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs,

## VERBAND DER TEIGWARENINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

### I. Geltungsbereich

Dieser Lohnvertrag gilt:

- a) Räumlich: Für das gesamte Bundesgebiet.
- b) Fachlich: Für alle Betriebe des Verbandes der Teigwarenindustrie, welche jahresumsatzmäßig überwiegend Teigwaren erzeugen.
- c) Persönlich: Für alle in den erwähnten Betrieben beschäftigten ArbeitnehmerInnen, soweit sie nicht der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen.

### II. Geltungsbeginn/-Ende

Dieser Lohnvertrag tritt am **1. Jänner 2016** in Kraft.

Die Laufzeit beträgt 12 Monate, der Lohnvertrag tritt somit mit **31. Dezember 2016** außer Kraft.

### III. Lohnsätze

Die nachfolgend angeführten Stundenlöhne wurden auf Basis der 38,5-stündigen Arbeitswoche festgesetzt.

|   | Stundenlohn<br>Euro |
|---|---------------------|
| 1. SchichtführerInnen   | 11,60               |
| 2. ProfessionistInnen, soweit sie in ihrem erlernten Beruf tätig sind, ChauffeurInnen                       | 10,89               |
| 3. Maschinen- und PressenführerInnen in der Produktion einschließlich Trocknung, MitfahrerInnen mit Inkasso | 9,87                |
| 4. PresserInnen, MagazinarbeiterInnen, MitfahrerInnen ohne Inkasso  | 8,79                |
| 5. Angelernte ArbeitnehmerInnen an Verpackungsmaschinen   | 8,61                |
| 6. Sonstige ArbeitnehmerInnen   | 8,52                |
| 7. ArbeitnehmerInnen innerhalb der ersten 3 Monate im Betrieb   | 8,11                |

### IV. Überzahlung

Die euromäßige Überzahlung bleibt in voller Höhe aufrecht.

## V. Dienstalterszulage

ArbeitnehmerInnen, die mindestens 5 Jahre ununterbrochen im Betrieb beschäftigt sind, haben Anspruch auf eine Dienstalterszulage, die wie folgt festgelegt wird:

Zulage zum kollektivvertraglichen Stundenlohn

|   |           |
|---|-----------|
| Nach dem vollendeten 5. Dienstjahr .....  | Euro 0,15 |
| Nach dem vollendeten 10. Dienstjahr ..... | Euro 0,17 |
| Nach dem vollendeten 15. Dienstjahr ..... | Euro 0,23 |
| Nach dem vollendeten 20. Dienstjahr ..... | Euro 0,26 |
| Nach dem vollendeten 25. Dienstjahr ..... | Euro 0,31 |

Diese Zulage hat Entgeltcharakter und ist daher bei der Berechnung von Urlaubsentgelt, Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration, Jubiläumsgeld, Krankengeldzuschuss, Abfertigung sowie bei der Berechnung von Zuschlägen gem. § 10 und Zulagen gem. § 12 Rahmenkollektivvertrag zu berücksichtigen.

Betriebliche Regelungen, die den Charakter einer Dienstalterszulage haben, sind auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen.

Wien, am 17. Dezember 2015

## FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführerin

GD KR DI Johann MARIHART

Mag. Katharina KOSSDORFF

## VERBAND DER TEIGWARENINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführerin

Stefan RECHEIS

Mag. Katharina KOSSDORFF

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
GEWERKSCHAFT PRO-GE

Bundesvorsitzender

Bundessekretär

Rainer WIMMER

Sekretär

Peter SCHLEINBACH

Erwin A. KINSLECHNER